

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schwimmverein der Baar Hüfingen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 78183 Hüfingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. ***Der Verein ist im Vereinsregister des AG Freiburg unter der Nr. VR 610319 eingetragen***

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für jung und alt, insbesondere durch die Ausübung des Schwimm- und Triathlonsports.

Der Satzungszweck wird derzeit verwirklicht insbesondere durch:

- a) der Pflege des Schwimm- und Triathlonsports
 - b) der Heranbildung von Wettkampfgruppen
 - c) ***der Durchführung von Schwimmkursen***
 - d) ***der Aus- und Fortbildung von Trainern, von qualifizierten Fach Übungsleitern für den Leistungs-, Breiten- und gesundheitlich orientierten Sport, von Jugend- und Organisationsleitern sowie von Wettkampfrichtern.***
3. Zur Ausübung und Förderung des Triathlonsports wird eine Unterabteilung gebildet.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Um den Vereinszweck zu erreichen, wird der Verein Mitglied in den entsprechenden Landessportverbänden. Z.Zt. ***sind dies der BSB und der BWTV***

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. ***Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern***
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der 1. Vorsitzende oder der Kassierer.
4. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
5. Eine Mitgliedschaft nur in der Triathlonabteilung ist nicht möglich. Die Mitglieder in der Triathlonabteilung sind gleichzeitig Mitglieder in der Schwimmabteilung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen **grob** verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei.

4. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückzahlung eingezahlter Beiträge.

5. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich gemeinsam für alle Abteilungen statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist **von 2 Wochen** schriftlich einberufen und geleitet. Bei der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung die von den Mitgliedern beantragt werden bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen in die Tagesordnung.

3. Das aktive Wahlrecht besitzen die Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied es verlangt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und abzulegen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes***
- 2. Entlastung des Vorstandes***
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes***
- 4. Wahl der Kassenprüfer***
- 5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins***
- 6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse***
- 7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge***

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist***

- a) der 1. Vorsitzende*
- b) der 2. Vorsitzende*
- c) der 3. Vorsitzende*

Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur für die Triathlonabteilung vertretungsberechtigt.

- 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:***

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Jugendleiter
- dem Stellvertreter des Jugendleiters

- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem 1. Schwimmwart
- dem 2. Schwimmwart

Soweit in der Satzung nichts anderes vermerkt ist, gilt als Vorstand stets der "erweiterte Vorstand".

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahlen erfolgen im rotierenden System, und zwar in zwei Blöcken:

In geraden Jahren wird Block 1 gewählt, dieser besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Schwimmwart
- dem Schriftführer
- dem 3. Vorsitzenden

In ungeraden Jahren wird Block 2 gewählt, dieser besteht aus:

- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Jugendleiter
- dem 1. Schwimmwart
- dem stellvertretenden Jugendleiter

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder über 18 Jahre.

Ausnahmen sind der Jugendleiter und dessen Stellvertreter, wählbar sind hier Vereinsmitglieder ab dem 16'ten Lebensjahr.

Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden durch die jugendlichen Mitglieder gewählt, wobei das Wahlalter auf max. 17 Jahre beschränkt ist.

Der 3. Vorsitzende wird durch die Mitglieder der Triathlonabteilung gewählt.

Die Bestätigung der Wahlen erfolgt durch die Mitgliederversammlung

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und abzulegen.

7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsgeschäfte erforderlich machen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

8. Dem **Vorstand** kann eine pauschalierte Tätigkeitsvergütung bezahlt werden. Die maximale Höhe der jährlichen Tätigkeitsvergütung richtet sich nach dem Betrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (sog. Ehrenamtspauschale). Die jährliche Tätigkeitsvergütung wird für jedes Vorstandsmitglied einzeln vom Vorstand jährlich beschlossen. Beschlussfähigkeit des Vorstandes für die Entscheidung nach §9 Abs.6 der Satzung liegt vor, wenn mindestens 5 der Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende. Die Beschlussfassung der anwesenden Vorstandsmitglieder muss einstimmig sein.

§ 11 Triathlonabteilung

Der Abteilungsleiter der Triathleten ist im Innenverhältnis für die Belange der Triathlonabteilung allein vertretungsberechtigt. Er ist gleichzeitig 3. Vorsitzender des Vereins. Er ist nicht vertretungsberechtigt für andere Zwecke des Vereins.

§ 12 Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Jugendordnung zu erstellen

§ 13 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Regelung zu erstellen, in welchem Zeitraum Mitglieder geehrt werden und unter welchen Voraussetzungen eine Ehrenmitgliedschaft erteilt wird

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein umgehend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Mitteilung von Änderung der Anschrift.***
- b) Mitteilung von Änderung der Bankverbindung.***

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Liquidatoren. Erfolgt dies nicht, ist dies der Vorstand gemäß § 26 BGB.
3. ***Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hüfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Sport zu verwenden hat.***

§16 Haftung.

- 1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.**
- 2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.**
- 3. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung der Verbindlichkeiten verlangen. Satz 1 gilt nicht wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde**

§ 17 Datenschutz

- 1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand eine Regelung zum Datenschutz zu erstellen.**

§18 Sonstige Bestimmungen

- 1. Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.**
- 2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.**

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2023 und nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.